

Zeitschrift:	Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série
Herausgeber:	Schweizerisches Landesmuseum
Band:	27 (1925)
Heft:	3
Artikel:	Zur Geschichte der Berner Fayencefabriken
Autor:	Morgenthaler, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-160486

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Berner Fayencefabriken.

Von *Hans Morgenthaler*.

1762, Febr. 23. Wir President und Assessores der Handwerck Direction der Statt Bern thun kund hiemith: Als heüte von seiten deß Wohledelgebohrnen und Hochgeehrten Herren, Herren Obrist und alt Landvogt Willading von Frienisberg schriftlich, hierauf dan durch Caspar Schnäbelin, einem Hafner Gesell, von Baßel gebürtig, mundlich Unß vorgestellet worden, daß dieser letstere, nach einem kleinen Aufenthalt in Genff, von Ehrengedacht HH. Obrist Willading, alwo er schon vorhin einiche Jahre in Arbeit gestanden, zu Bedienung der ihm zugehörenden fayence fabrique nach Bern beruffen worden, kurz nach seiner Ankunft alhier aber von dem Adam Spengler von Schafhaußen in die denen HH. Frisching in der Lorraine zustehende und seiner Direction überlaßenen fabrique angelocket worden, welches Hr. Kläger zwar auch, allein unter dieser Bedingung, dem Schnäbeli gestattet, daß auf sich äußerenden ersten Vorfall, da der Hr. Kläger seiner bedörffen werde, alsdan in seiner fabrique zu Verfertigung der daßelbst vorfallenden Arbeiten er sich wieder einfinden solle, diesem zu Volg dan auch er Schnäbelin auf den ohne sein Nachwerben von dem obbedeuten Spengler erhaltenen Abscheid sich zu Mmhh. Obrist Willading verfüget, um eint und andere Arbeit in seiner fabrique zu übernemmen, ein solches aber und zugleich alle Arbeit in der Statt ohne Außnahm ihm durch einen Handlanger, nahmens gedachten Spenglars, in deß HH. Klägers Behaußung mit der Bedrohung inhibirt worden, daß bey erst verfertigender Arbeit eine schimpfliche Fortweißung auß hiesiger Statt und zwar durch die Harschierer erfolgen werde. Diesem so schimpflichen Verfahren nun in Zeiten vorzubiegen beides Urhh. Obrist Willading und der Schnäbeli um richterliche Handbietung sich bewerben, zugleich auf Abtrag deß dem Hr. Kläger in ansehung seiner Ehre andurch bereits erlittenen Nachtheils, Schadloshaltung der aus diesem Anlas von dem Schnäbeli versamten Zeith und Zuspruch der erwachsenen Uncosten von rechtens wegen schließen.

Auf obangeführte Klag dan der Spengler hiesiges forum anfänglich in dieser Streitsach nicht erkennen, mithin in keine Vertheidigung eintreten wollen, nach denen ihm harüber beschechenen Vorstellungen aber, wie ihm obliege, hiesigen Ohrts, als dem competitirlichen Richter, sich zu verantworten, er zu seiner Entschuldigung eingewendet, daß der Schnäbeli seine gegen ihm Antworter als Director der fabrique in der Lorraine eingegangene Verpflichtung keineswegs erfülltet, auch um seine Erlaßung unter dem Vorwand, auf Basel nach Hauß zu kehren, selbst angesuchet habe, nunmehro aber, da seine Heimreiß er nicht angetreten, sondern in Ussh. Oberst Willading fabrique sich befindet, ein solch wieder allerohrten üblichen Handwerck gebrauch laufendes Verhalten den Antworter in die befügsame gesezet habe, obbedeute Notification, welche den Schnäbeli, als einen Handwerckgesell allein berühre, behörigen Ohrts anlegen zulaßen,

Haben Wir nach reifer Erdaurung der angehörten Gründ und Gegengründen hiemit

erkennt

Daß der dem Caspar Schnäbeli ertheilte Abscheid, es seye nun ein solcher mittelst oder ohne sein Nachwerben erfolget, nicht von solcher Natur sich erfinde, daß derselbe zugleich das Verbott einicher Arbeit wieder einen Handwercker bewirken möge, als welches Verbott nicht in eines Particularen, weniger eines fremden Handwerkman, die mit keinen Innungsgesazen privilegiert sind, freyer Willkür, sonder in deß competitirlichen Richters Gewalt stehen, diesenmach nun dem Schnäbeli, in so lang er sich unklagbahr alhier betragen wird, gesellsweis Arbeit zu verfertigen verners vergünstiget sein möge. Wan nun aus diesem das Recht deß Hr. Klägers, den Schnäbeli in seine fabrique aufzunemmen, sich um so mehr von selbst ergebe, als er über diß ein solches ihm angeführtermaßen vorbehalten, so solle in Betrachtung der Begründtnuß solcher Klägden, und

da dem Spengler nicht gebühre Verbott und Notification von dieser Art jehemand, weniger annoch in der Behausung eines Standesgliedts, anzulegen, ihm Antworter billichermaßen obliegen, und mittelst dieser Urtheil er dahin gewiesen seyn, gegen Unhh. Obrist Willading sich zu erkennen, in Ansehung deß durch diß Versehen ihm ermangleten Respects und seine Übereilung abzubitten, den Antworter anbey um die auß diesem Anlas erwachsene Umcosten, in so weith sie das außgelegte Gelt betreffen, von rechtens wegen verfellend.

In Krafft.

Den 4t. Marty 1762 ist obstehende Erkanntnuß auf diesem Fuß gutgeheißen und also zu expediren anbefohlen worden.

(Stadtarchiv Bern. Handwerks-Manual Nr. I, S. 145 bis 150.)

* * *

1762, Febr. 23. Von der anseiten Er. Eden. Meisterschafft der Haffneren alhier gegen Adam Spengler von Schaffhausen, Director der fayence fabrique, eingelegten Klage ist nach beschechener deren Ablesung gedeütem Spengler auff sein Nachwerben mit dieser Bedingnuß eine Abschrifft zu ertheilen erkennet worden, daß innert acht Tagen Zeit die gebührende Antwort erfolgen und dem Cammer Secretario zu weiterer Verfügung zugestellt werden solle. Inzwischen aber der Spengler aller in den Hafnerberuff einlaufenden Arbeiten sich enthalte und keine, weder Haffner noch Mahlergesell, weder directe noch indirecte engagire oder sonstnen einiche Beschwärdn veranlaße.

(Ebenda, S. 151.)

* * *

1762, März 13. Als Mngh. der Cammer vorgetragen worden, wie die HH. Frisching von Wy sich der zugunsten Mshh. Oberst und alt Landvogt Willading von Frienisberg ergangenen Erkanntnuß gegen den Adam Spengler von Schafhausen, Datum vom 23t. Febr. letsthin beschwähret und solche höheren Orths zu ziechen gesinnet, ist in der Zeith der Berathsenschlagung, ob ein solcher Recurs zu gestatten seyn wolle, nahmens der HH. Frisching von Wy durch den Cammer Secretarium Mngh. der Cammer die Versicherung ertheilt worden, daß der zwüschen ihnen und Mmh. Oberst Willading erhobene Streith in der Fründtschafft beygelegt worden seye; woran Mehgh. der Cammer sich auch ersättiget.

(Ebenda, S. 155. 156.)

* * *

1762, März 13. Von der anseiten der tit. Hr. Frisching von Wy über die von den Haffneren alhier gegen ihren Director Adam Spengler geführten Klag nunmehr eingelebten Antwort ist denen Haffneren alhier eine Abschrifft zuerkent worden, um wan ihnen was obgelegen, alsdan sie das Vernere in dem Lauff von 14 Tagen Mngh. der Cammer vortragen können. (Ebenda, S. 156.)

Weiter ist der Handel nicht mehr erwähnt. Die Hafner scheinen sich an der Antwort ersättigt zu haben.

=====